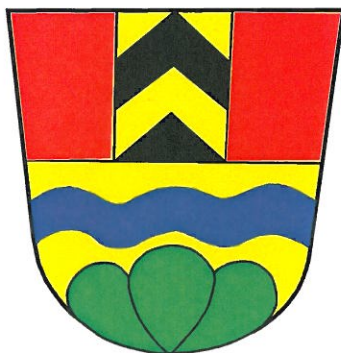


Einwohnergemeinde Safnern



Abfallreglement

Inhaltsverzeichnis

Abfallreglement

	Seite
I. Allgemeines	3
Aufgaben der Gemeinde	3
Organisation, Durchführung	3
Information	3
Verbote	4
II. Entsorgung	4
1. Siedlungsabfälle	4
Begriff	4
Benützungspflicht	4
Separatsammlung	4
Kompostierung	5
Sammlung des Hauskehrichts	5
Sperrgut	6
2. Bauabfälle	6
3. Ausgediente Sachen	6
4. Tierkörper	6
5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	6
6. Sonderabfälle	7
Pflichten der Besitzer	6
Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	6
Benzin- und Ölabscheider	7
III. Weitere Bestimmungen	7
Öffentliche Abfallbehälter	7
Übertragung von Aufgaben	7
IV. Finanzierung	8
Finanzierung der Abfallentsorgung	8
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	8
Abfallverordnung	8
V. Schlussbestimmungen	9
Vollzug	9
Rechtspflege	9
Widerhandlungen	9
Ausführungsbestimmungen	9
Inkrafttreten	9

Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Safnern

erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004, folgendes Abfallreglement der Gemeinde Safnern.

I. Allgemeines

Aufgaben der Gemeinde

Art. 1¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.

² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG), seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über

- a) die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG);
- b) kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG);
- c) die Bauabfälle (Art. 14 AbfG);
- d) die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG);
- e) die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).

⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.

⁵ Sie meldet dem Amt für Wasser und Abfall (AWA)

- a) Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist;
- b) Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13, Absatz 2 AbfG.

⁶ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

Organisation, Durchführung

Art. 2¹ Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung einer Fachstelle, bzw. einer Kommission.

² Der Gemeinderat beauftragt ein Kehrichtentsorgungsunternehmen für die Beseitigung der Siedlungsabfälle.

Information

Art. 3¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.

³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Verbote

Art. 4 ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.

² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht. Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (Art. 26a).

³ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

II. Entsorgung

1. Siedlungsabfälle

Begriff

Art. 5 Als Siedlungsabfälle gelten:

- a) Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b) in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c) dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- d) die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).

Benutzungspflicht

Art. 6 ¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

² Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

Separatsammlung

Art. 7 ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier,
- Karton,
- Altglas,
- Altmetall, Aluminium, Weissblech,
- kompostierbare Abfälle, und
- weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle.

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Fachstelle zu erfolgen.

Kompostierung	<p>Art. 8 ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.</p> <p>² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen.</p>
Sammlung des Hauskehrichts	<p>Art. 9 ¹ Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.</p>
a. Behälter und Gebinde	<p>² Kleinsperrgut bis höchstens 1.2 m Länge, 50 cm Durchmesser und 20 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.</p> <p>³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen sowie bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Fachstelle Container vorschreiben.</p> <p>⁴ Für Gartenabfälle sind offene Körbe oder Kessel zugelassen.</p>
b. Abfuhrtage, Bereitstellung	<p>Art. 10 ¹ Der Hauskehricht wird 1 mal wöchentlich abgeholt.</p> <p>² Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.</p> <p>³ Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann die Fachstelle den Bereitstellungsort bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.</p>
c. Ausschluss von der Abfuhr	<p>Art. 11 ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen; b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle; c) Bauabfälle; d) Metzgerei- und Schlachtabfälle; e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle. <p>² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle, vorschriftsgemäss zu beseitigen.</p>

Sperrgut

a. Begriff

Art. 12 ¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:

- a) metallisches Altmaterial;
- b) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- c) grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

² Das Höchstgewicht beträgt 20 kg.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

b. Abfuhr

Art. 13 ¹ Das Sperrgut wird durch die Gemeinde organisiert. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.

² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³ Die Gemeinde kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

2. Bauabfälle

Art. 14 Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des Abfallgesetzes.

3. Ausgediente Sachen

Art. 15 Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes.

4. Tierkörper

Art. 16 ¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Art. 17 ¹ Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind vorschriftsgemäss selbständig zu entsorgen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr,
- die Abgabe mittels Container,
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage,
- die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

6. Sonderabfälle

a) Begriff

Art. 18 Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern.

b) Pflichten der Besitzer

Art. 19 ¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.

c) Sammelstellen und Sammelaktionen für Kleinmengen

Art. 20 ¹ Die Gemeinde organisiert für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.

² Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) organisiert die Gemeinde periodische Sammelaktionen.

³ Das Kleingewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.

⁴ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

⁵ Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

Benzin- und /Ölabscheider

Art. 21 Der Hauseigentümer organisiert die Leerung der nicht gewerblichen Schlammsammler und Benzin-/Ölabscheider.

III. Weitere Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter

Art. 22 ¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Übertragung von Aufgaben

Art. 23 ¹ Die Gemeinde beauftragt die Kehrlichtbeseitigungs AG KEBAG mit der Beseitigung der Siedlungsabfälle.

² Das zuständige Gemeindeorgan beauftragt Drittunternehmen für die Durchführung des Sammeldienstes aus dem Gemeindegebiet.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 24 ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen aus ihren Anlagen und Liegenschaften
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 25 ¹ Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

² Die Gebührentarife sollen so ausgestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38. Abs. 2 Abfallgesetz).

Abfallverordnung

Art. 26 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Abfallverordnung. Die Abfallverordnung regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
- den Ansatz für die Sammlung und den Transport des Kehrrechts von Betrieben, die über Container entsorgen,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Gebührenschilder, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen legt der Gemeinderat jährlich den Tarif in der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebetriebe fest, unter Berücksichtigung der effektiven und der zu erwartenden Kapital- und Betriebskosten in Form von zu veröffentlichenden Ausführungsbestimmungen.

- a) Die Grundgebühr, die der Finanzierung der Separatsammlung und des allgemeinen Verwaltungsaufwandes der Gemeinde im Bereich Abfallentsorgung dient;
- b) Die Benützungsgebühren, die die Sammel- und Transportkosten sowie die Verwertungskosten decken sollen.

³ Die Gebührenansätze der Verwertungskosten legt die Generalversammlung der Kehrrechtbeseitigungs AG KEBAG fest. Sie passt die Ansätze periodisch den Kapital- und Betriebskosten sowie der Teuerung an.

V. Schlussbestimmungen

- Vollzug
- Art. 27** ¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.
- ² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt die Fachstelle.
- Rechtspflege
- Art. 28** ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
- ² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
- Widerhandlungen
- Art. 29** ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.
- ² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
- Ausführungsbestimmungen
- Art. 30** Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.
- Inkrafttreten
- Art. 31** ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Juli 2014 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2014.

Safnern, 16. Juni 2014

EINWOHNERGEMEINDE SAFNERN

Der Präsident



Dieter Winkler

Die Gemeindeschreiberin



Silvia Wüthrich

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 8. Mai 2014 bis 11. Juni 2014 (mindestens dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 8 Mai und vom 5. Juni 2014 bekannt.

Safnern, 16. Juni 2014

Gemeindeverwaltung Safnern

Die Gemeindeschreiberin



Silvia Wüthrich